

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Düsseldorf, 28. Juli 2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Beteiligung der Öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir begrüßen die Ziele der Zukunftscoalition ausdrücklich und unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Land. Die Mitglieder unseres Verbandes sind als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar vom Klimawandel betroffen und bereit, ihren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Regelungen ein.

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % stellt eine verhältnismäßige Verteilung der Windenergieanlagen sicher und vermeidet eine Überbeanspruchung einzelner Kommunen. Es gilt weiterhin, Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern. Das geht nur, wenn die Windenergieanlagen in angemessener Anzahl an geeigneten Orten installiert werden. Gleichwohl sollte den Kommunen die Planungshoheit verbleiben, in begründeten Fällen von der Höchstgrenze abweichen zu können, um der Windenergie auf geeigneten Flächen Raum zu geben.

Um den Druck auf die Bevölkerung zu lindern, bieten sich vor allem Standorte im Wald an. Diese sind oft siedlungsfern und aufgrund des die Windanlagen umgebenden Waldes wirkt die Höhe weniger erschlagend, auch wenn nach aktueller Rechtsprechung der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben dann schon nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB)

Ebenfalls begrüßen wir den Ausbau von Windenergieanlagen in gewerblich und industriell genutzten Regionen. Hier wird zum einen die ortsnahe Energieerzeugung ermöglicht. Zum anderen ist der

Eingriff in die Natur gering. Eine Kumulation von Eingriffen stellt für Natur und Bevölkerung stets die geringste Beeinträchtigung dar.

Wir sprechen uns gegen einen pauschalen Abstand um seismologische Stationen aus. Die bloße Möglichkeit von Störungen muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Diese darf nicht vorab pauschal unterstellt werden.

Zu Grundsatz 10.2-3 alt Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Wir begrüßen die Streichung des 1.500 Meter-Abstandes ausdrücklich.

Diese Regelung hat in der Vergangenheit mehr Verwirrung geschaffen, als dass sie Betroffenen geholfen hat. Die gerichtlich festgelegten Abstände sowie die Vorgaben des Immissionsschutzes stellen einen ausreichenden Schutz der Anwohner sicher.

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Höhenbeschränkungen sollten sich lediglich aus den einzuhaltenden Abstandsflächen ergeben. Pauschale Höheneinschränkungen sind abzulehnen. Ziel sollte es sein, den bestmöglichen Ertrag aus dem jeweiligen Standort zu erzielen. Insbesondere bei Repowering-Vorhaben können sich Höhenbeschränkungen negativ auswirken, dem gilt es durch die Aufhebung von Höhenbeschränkungen – auch bei bereits vorhandenen Anlagen – entgegenzuwirken.

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Wir begrüßen, dass die Verfahren parallel durchgeführt werden sollen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zwingend beschleunigt werden. Im letzten Satz ist das „soll“ daher durch ein „muss“ zu ergänzen. Bis Ende 2025 sind es noch 2 Jahre, in dieser Zeit muss es möglich sein, die Planung abzuschließen.

Die Möglichkeit eines Verfahrens nach § 245 e BauGB ist zu begrüßen. Allerdings bedarf es einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren an sich. Die Möglichkeit, den Antrag bereits 2024 zu stellen, verpufft, wenn die Genehmigungsverfahren weiterhin mindestens 5 Jahre andauern.

Parallel zur Überarbeitung des LEP bedarf es einer Anpassung des Windenergie-Erlasses und eines Entscheidungsleitfadens für die zuständigen Behörden. Genehmigungsverfahren dauern oftmals 8 bis 10 Jahre. Hier müssen zwingend Entscheidungshilfen geschaffen werden, damit die Genehmigungsbehörde Anträge rechtssicher bewilligen oder ablehnen kann.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Wir begrüßen die Öffnung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen ausdrücklich, halten die Beschränkung auf Nadelwaldflächen aber für zu eng und zu kurz gedacht.

1. Wald als Standort

Wir begrüßen die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Nadelwäldern zu errichten ausdrücklich.

Gerade die von der Borkenkäferkalamität betroffenen Flächen bieten sich als Standorte an. Aufgrund der nahezu fehlenden Vegetation stellen die Anlagen einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt dar. Zudem können die Flächen günstig überplant werden.

Schließlich stellt der oft siedlungserne Wald einen guten Standort dar, weil er die Belange der Anwohner wenig tangiert. Die Abstände sind unproblematisch einzuhalten und die bedrängende Höhe wird durch den die Anlage umgebenden Wald optisch reduziert.

Hier regen wir aber an, auch geringfügige Eingriffe in Misch- und Laubwälder zu ermöglichen, insbesondere, wenn diese zur Erschließung der Anlage notwendig sind.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass auch in Laubwäldern Kalamitätsflächen auftreten (wie z.B. beim Eschentriebsterben). Auch diese Flächen kommen als Standorte in Betracht und weisen nahezu gleiche Gegebenheiten auf wie die Fichtenkalamitätsflächen. Aufgrund der Klimaextreme ist auch in Zukunft mit Kalamitäten bei Laubbäumen zu rechnen. Diese Flächen sollten als potentielle Standorte mit erfasst werden. Die Festlegung auf Nadelwald halten wir daher für zu eng.

Schließlich sollte entscheidendes Kriterium für den Standort die Windhöflichkeit sein.

2. Ausgenommene Gebiete

Wir akzeptieren die im LEP ausgenommenen Gebiete und begrüßen, dass Landschaftsschutzgebiete richtigerweise nicht enthalten sind.

Wir sprechen uns aber ausdrücklich dagegen aus, dass in der jetzigen Formulierung Vogelschutzgebiete als ausgenommene Gebiete gelten. Die aufgeführten Natura 2000-Gebiete beinhalten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Der Ausschluss darf aber nur für FFH-Gebiete gelten. Vogelschutzgebiete dürfen nicht per se ausgeschlossen sein. Bei Vogelschutzgebieten handelt es sich um großflächige Gebiete, in denen oft Arten geschützt werden, die nicht windenergiesensibel sind.

Durch den Ausschluss von Vogelschutzgebieten gehen große Flächen verloren, ohne dass dies zum Schutz der geschützten Art erforderlich ist. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage sind ornithologische Gutachten einzuholen. Diese stellen sicher, dass geschützte Vogelarten durch die Windenergieanlage nicht bedroht werden. Kommen in einem Vogelschutzgebiet windsensible Arten vor, wird diese Fläche durch das ornithologische Gutachten ausgeschlossen. Handelt es sich aber um Arten, die nicht windenergiesensibel sind, stellt der pauschale Ausschluss einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentum des Flächeneigentümers dar. Zudem ist der Ausschluss unverhältnismäßig.

Dem Schutz der Arten ist durch die Untersuchungen vor Genehmigungserteilung hinreichend Rechnung getragen. Die pauschale Ausnahme von Vogelschutzgebieten aus dem LEP ist damit nicht rechtmäßig.

Wir fordern Sie daher auf, den Begriff Natura 2000-Gebiete zu löschen und durch FFH-Gebiete zu ersetzen.

3. Nadelwald

Die Definition des Nadelwaldes als ein Wald mit „Bestockungsanteilen von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten“ ist für die Standortbestimmung in Ordnung. Diese Definition darf aber nicht auf

andere Bereiche übertragen werden. Tatsächlich liegt bei einem Nadelholzanteil von knapp über 50 % noch ein Mischwald vor.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, welche Wirkung die Anhörung der Forstbehörde haben soll. Wird diese bei der Planerstellung hinzu gebeten, um festzustellen, ob es sich um Nadelwald oder Mischwald handelt? Eine Anhörung hat zudem keine rechtlichen Konsequenzen. Sinnvoll wäre es, wenn seitens des Landesbetriebs eine Karte zur Verfügung gestellt wird, der die %-Anteile des Nadelholzes zu entnehmen sind

Unabhängig von der Definition des Nadelwaldes möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal zu bedenken geben, dass es nicht zielführend ist, sämtlichen Wald mit weniger als 50 % Nadelholz per se als Standort auszuschließen.

4. Kalamitätsflächen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch die durch Kyrill entstandenen Kalamitätsflächen trotz Wiederbestockung als Kalamitätsflächen gelten.

Besonders die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Dürre und der Borkenkäfer entstanden sind, eignen sich als Standorte für Windenergieanlagen. Auf diesen Flächen ist derzeit keine Bestockung und die Infrastruktur der Flächen ist aufgrund der Holzabfuhr oft zerstört, so dass diese im Rahmen der Windparkplanung neu geschaffen werden kann.

Für den Waldbesitzer kann eine Windenergieanlage eine temporäre Einnahmequelle darstellen. Durch diese Betriebseinnahmen wird es ihm möglich gemacht, in die Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen zu investieren.

Auch hier möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass zukünftig auch bei den Laubbäumen mit flächigen Abgängen und daraus folgenden „Kalamitätsflächen“ zu rechnen ist. Bei einem zukunftsgerichteten LEP sollten auch diese Flächen bei der Planung Berücksichtigung finden.

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Wir begrüßen sehr, dass die Unterscheidung in „waldreiche“ Gebiete weggefallen ist. Dabei muss es zwingend bleiben. Die Windpotentialstudie bildet nun eine gute Grundlage für die Ausweisung von Windenergieflächen. In der Windpotentialstudie wurde endlich Abstand von den „waldreichen“ Regionen genommen und der Wald überall als solcher bewertet, wo er als Standort in Betracht kommt. Unserem langjährigen Appell, Windenergieanlagen nicht nur in waldreichen Regionen zu ermöglichen, wurde nun schließlich Beachtung geschenkt.

Die Regelungen zu waldarmen Gebieten akzeptieren wir. Diese ist als Soll-Vorschrift richtig formuliert. Sie lässt somit die Möglichkeit, soweit planerisch vertretbar, Ausnahmen zu genehmigen.

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Wir begrüßen die Möglichkeit, in BSN Windenergiegebiete festlegen zu können, ausdrücklich. Denn erst auf der nachgeordneten Ebene ergibt sich, ob ein BSN zu einem LSG oder NSG wird oder vertraglich geschützt wird. Wenn die Ausweisung von Windenergiebereichen in BSN nicht möglich ist,

würden diese den ausgenommenen Gebieten gleich gestellt. Die Entscheidung über den tatsächlichen Schutz erfolgt aber erst auf Ebene des Flächennutzungsplans.

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Wir schlagen vor, die Evaluierung auf alle 3 Jahre zu verkürzen. Die Entwicklungen der Technik schreiten zügig voran. Hier gilt es, durch Anpassung der Pläne zeitnah nachsteuern zu können, um den Windenergieausbau nicht auszubremsen.

Neben den technischen Entwicklungen stehen uns auch Veränderungen in Flora und Fauna bevor. Auch diese gilt es bei der Ausweisung von Windenergiebereichen zu beachten und zu aktualisieren.

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Wir unterstützen die Nutzung von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten ausdrücklich. Sie kann einen großen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung leisten. In einem industriell geprägten Land wie NRW sollten Freiflächen geschont und Gewerbebestände verdichtet werden.

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Es ist zwingend klarzustellen, dass im Übergangszeitraum auch weiterhin ein Zubau innerhalb bereits ausgewiesener Windenergiegebiete in aktuell gültigen Flächennutzungsplänen und Regionalplänen möglich bleibt.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

1. Freiflächenanlagen

Das Ziel sagt aus, dass die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche nicht als Standorte in Betracht kommen.

Hier regen wir ein Umdenken an und die Möglichkeit, die aktuellen Borkenkäfer-Kalamitätsflächen temporär mit Freiflächen-PV zu nutzen. Es wird nicht möglich sein, sämtliche Waldflächen zeitnah wieder aufzuforsten. Dafür fehlt es an Pflanzgut, Personal und Geräten.

Es bietet sich daher an, zumindest Teile dieser Freiflächen für einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Dies vermeidet aufgrund der Schattenbildung unter den Panelen auch eine Austrocknung des Bodens. In den letzten fünf Jahren könnte dann mit der Bepflanzung der Fläche unter und neben den Panelen begonnen werden.

Insbesondere in der Nähe von Windenergieanlagen und auch auf den diese umgebenden Freiflächen bietet sich der Bau von PV-Anlagen an. Die notwendigen Leitungen liegen bereits vor und Wind- und Sonnenenergie ergänzen sich meist, so dass eine kontinuierliche Einspeisung ermöglicht wird.

2. Floating-PV

Floating-PV-Anlagen stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Insbesondere auf den Kiesabgrabungsseen am Niederrhein bietet sich diese Nutzung an. Die Infrastruktur ist oft bereits vorhanden und eine anderweitige Nutzung der Wasseroberfläche noch nicht geplant. Bei den Floating-PV-Anlagen sollte auf künstlichen Gewässern zwingend die Regulierung

bezüglich der Flächengröße aufgehoben bzw. zumindest großzügiger gehandhabt werden. Diese Anlagen werden nur dann installiert werden, wenn sie sich wirtschaftlich rechnen. Hier sollte das Große und Ganze betrachtet werden. Vielleicht macht es ökologisch mehr Sinn, einen See aufzuwerten und den anderen dafür vollständig als PV-Fläche zu nutzen, als an beiden Seen kleinere ökologische Maßnahmen vorzunehmen.

3. Agri-PV

Agri-PV-Anlagen halten wir in geeigneten Fällen für sinnvoll. Diese bieten sich aber nur bei wenigen Kulturen an und auch dort stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit der verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Wir regen sogenannte „extensive Agri-PV“-Anlagen an. Diese könnten auf den 4% Stilllegungsfächen gemäß GAP-Konditionalität GLÖZ8 installiert werden. Auf diesen Flächen könnte eine Erhöhung der Biodiversität mit dem Ausbau der Photovoltaik kombiniert werden. Die Nutzung wertvoller Ackerflächen würde für den Erhalt der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln geschont.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In diesem Grundsatz wird formuliert, dass die Bereiche „vorzugsweise genutzt werden sollen“. Diese Formulierung zieht keine Rechtsfolge nach sich. Hier wäre eine Formulierung sinnvoller, die das Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besser zum Ausdruck bringt, wie: „sind zu nutzen“ oder „Vorhaben sind zu genehmigen“.

Wir begrüßen die Anlage von PV-Anlagen entlang von Verkehrswegen. Die Unterscheidung zwischen 500 m und 200 m erschließt sich uns aber nicht. Um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert.

Ebenfalls schlagen wir vor, in Gewerbe- und Industriebrachen sowie Konversionsflächen in die besonders geeigneten Standorte mit aufzunehmen. Diese Flächen stellen in NRW ein großes und meist infrastrukturell gut erschlossenes Potential dar.

Wir sehen in den Änderungen des LEP einen Schritt nach vorne und tragen gerne zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW bei. Eine zügige und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben durch die Planungsbehörden ist dabei unerlässlich und dürfen durch Regelungsänderungen bzw. Anpassungen nicht zu einem zeitlichen Hindernis insbesondere des Windenergieausbaus führen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Beckmann
Geschäftsführerin